

3	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	3WASWE Stand: 20.05.2004
Stadtrat		Seite 1/4

## **Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Coswig**

Auf der Grundlage des § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 333), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 28.04.2004 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen.

### **§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Große Kreisstadt Coswig nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### **§ 2 - Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sächlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält hierfür technische Mittel bereit. Die Bevölkerung ist, im Rahmen der Möglichkeiten, regelmäßig über die zu erwartenden oder bestehenden bzw. sich ständig verändernden Hochwassergefahren zu informieren und entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne zu warnen.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 (SächsABl. S 1371) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die Wasserbehörde des Landkreises Meißen folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich und auszuführen:
  - a) Alarmstufe I:                                 Meldedienst                     400 cm - Pegel Dresden  
125 cm - Pegel Spitzgrundteich  
(= Wasserstand OK Fenster)
    - \* ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
    - \* Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
  - b) Alarmstufe II:                                 Kontrolldienst                    500 cm – Pegel Dresden  
175 cm – Pegel Spitzgrundteich  
(Wasserstand OK Schütz)
 

tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, der wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;

    - \* Beseitigung von Abflusshindernissen;
  - c) Alarmstufe III:                                Wachdienst                         600 cm – Pegel Dresden  
200 cm – Pegel Spitzgrundteich  
(Wasserstand 25 cm über OK Schütz)
    - \* ständiger Wachdienst an den Wasserläufen und wasserwirtschaftlichen Anlagen,
    - \* vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
    - \* Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Gefahrabwehr durch Hochwasser und Eisgang sowie Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
    - \* Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
    - \* Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

- d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr 700 cm – Pegel Dresden  
230 cm – Pegel Spitzgrundteich  
(Wasserstand 25 cm unter Mauerkrone)

\* umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen Hochwasser gefährdeten Gewässer im Stadtgebiet Coswig entsprechend.

- (3) Die Stadtverwaltung stellt einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- die Beschreibung und Bezeichnung der zu überwachenden Teich-, Bach- und Flussabschnitte und deren Anlagen;
  - den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
  - die Art der Alarmierung;
  - den Versammlungsort;
  - die Ablösung und Versorgung;
  - die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
  - das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
  - die Nachrichtenübermittlung.
- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an den Übungen der Wasserwehr teil.

### **§ 3 – Zuständigkeit**

- Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die Untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### **§ 4 - Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- Die Wasserwehr setzt sich zusammen aus den Brockwitzer Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Coswig und vom Oberbürgermeister herangezogenen Personen (Abs. 2). Die Brockwitzer Kameraden sind bei Ausrufen des Einsatzfalles für den Wasserwehrdienst, von den Aufgaben des Brandschutzes entbunden.
- Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
  - die gesamte Freiwillige Feuerwehr Coswig,
  - Mitarbeiter der Stadtverwaltung,  
und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
  - die Einwohner und
  - die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.
- Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) bis d) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
  - Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
  - Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.  
Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist im Nachgang bei Bedarf auszureichen.

- (4) Die Hilfeleistung darf nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen in besonderen Lebenssituationen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Coswig tätig. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

### **§ 5 - Heranziehung / sonstige Befugnisse**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.

### **§ 6 – Hochwassernachrichtendienst**

- (1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte des Landesamtes für Umwelt und Geologie im betroffenen Stadtgebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt. 1 HWNDV).
- (2) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen. (§ 5 Absatz 4 Pkt. 3 HWNDV).
- (3) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

### **§ 7 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
  - b) seiner Pflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Große Kreisstadt Coswig.

### **§ 8 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

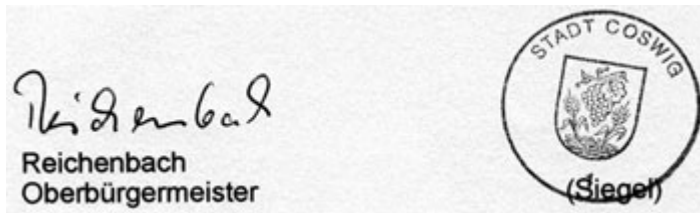
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 29.04.2004



### Schlussbestimmungen

- 1 Koordinierung: -
- 2 Schlagworte: Alarmstufen, Hochwasserabwehr, Hochwassernachrichtendienst  
Kontrolldienst, Meldedienst, Wachdienst, Wasserwehr,  
Wasserwehrdienst,
- 3 In-Kraft-Treten: Die Satzung tritt am 20.05.2004 in Kraft
- 4 Anlagen:
- 5 Beschluss-Nr. : VO/0900/04
- 6 Veröffentlichung: Die Satzung wurde im Coswiger Amtsblatt am 19.05.2004 veröffentlicht.